

aus: Forum Strafvollzug. Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe (FS) 2019

Michael Schäfersküpfer

Gefangene und Durchsuchungen

Wachsende rechtliche Anforderungen – Teil 1

A. Einleitung

Es ist viel passiert. Die rechtlichen Anforderungen an die Vollzugsbehörden wachsen. Zwei bekannte Beispiele sind die Fixierung von Gefangenen¹ und der Vollzug der Sicherungsverwahrung². Doch die Entwicklung betrifft auch ganz alltägliche Themen des Vollzugs.

Jeden Tag finden zahllose Durchsuchungen der Gefangenen, ihrer Sachen und ihrer Hafträume statt. Vieles ist zulässigerweise Routine. Doch wenn die Routine zur Gedankenlosigkeit erstarrt, ist sie dem BVerfG ein Gräuel. Das BVerfG hat daher in den letzten Jahren das rechtliche Koordinatensystem für Durchsuchungen neu justiert. Aber auch andere Gerichte und die Landesgesetzgeber sind nicht untätig geblieben.

Aufgrund der Entwicklungen wird nachfolgend ein Überblick zu dem Thema gegeben. Neues mischt sich mit Altem, um eine umfassende Einordnung zu ermöglichen. Der Schwerpunkt liegt bewusst auf der Rechtsprechung, weil sie die Praxis unmittelbar prägt. Die Paragrafenangaben zu acht Vollzugsgesetzen finden sich grds. in den Fußnoten. Dieser Weg soll eine bessere Lesbarkeit gewährleisten.

B. Haftraumdurchsuchungen

I. Pflichtgemäßes Ermessen

Die Hafträume der Gefangenen dürfen durchsucht werden.³ Die Durchsuchung der Hafträume steht also im pflichtgemäßen Ermessen der Vollzugsbehörde. Das Ermessen umfasst z.B. die Häufigkeit, den Zeitpunkt sowie die Art und Weise der Durchsuchungen. Die Gefangenen besitzen einen Anspruch auf fehlerfreie Ermessensausübung.⁴

Die Regelungen für die Durchsuchung von Hafträumen erstrecken sich nicht auf Unterkünfte der Gefangenen, die weder räumlich noch organisatorisch der Anstalt zuzuordnen sind (z.B. Mietwohnungen).⁵

II. Grundrechtsbezug

1. Wohnung und Hausrecht

Die Wohnung ist unverletzlich (Art. 13 Abs. 1 GG). Wohnung ist jeder Raum, den Personen der allgemeinen Zugänglichkeit durch Abschottung nach außen entziehen und zum Ort ihres privaten Lebens und Wirkens bestimmen. Die Begründung und Aufgabe einer Wohnung muss also zumindest in gewissem Maße freiwillig geschehen.⁶ Daher sind die Hafträume der Gefangenen keine Wohnung im grundrechtlichen Sinne.⁷

Das Hausrecht der Anstaltsleiterin oder des Anstaltsleiters umfasst auch die Hafträume der Gefangenen. Das Hausrecht ermöglicht es zunächst, die Hafträume jederzeit zu betreten. Soweit Aufgaben auf andere Bedienstete übertragen werden, geht auch das Hausrecht in dem Umfang über, wie es für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist.⁸

2. Allgemeines Persönlichkeitsrecht und Hausrecht

Das allgemeine Persönlichkeitsrecht schützt einen autonomen Bereich privater Lebensgestaltung, in dem der einzelne Mensch seine Individualität entwickeln und wahren kann (Art. 2 Abs. 1, Art. 1 Abs. 1 GG). Der Schutz umfasst die Privat- und Intimsphäre.⁹ Das allgemeine Persönlichkeitsrecht besitzt wegen des Bezugs zur Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG) besondere Bedeutung.

Für die Gefangenen stellt der Haftraum regelmäßig den einzigen privaten Rückzugsort in der Anstalt dar.¹⁰ Das allgemeine Persönlichkeitsrecht verbietet es daher, das Hausrecht hinsichtlich der Hafträume beliebig auszuüben. Bei der Ausübung ist die Privat- und Intimsphäre der Gefangenen möglichst zu wahren.¹¹

Wegen der Privat- und Intimsphäre der Gefangenen haben Bedienstete das Betreten der Hafträume grds. anzukündigen. Das kann z.B. durch das Schließgeräusch oder ein Anklopfen

1 Vgl. Schäfersküpfer (2018), 353 ff.

2 Vgl. Schäfersküpfer/Crote (2016), 197 ff.

3 § 64 Abs. 1 StVollzG NRW, § 75 Abs. 1 S. 1 BremStVollzG, § 46 Abs. 1 S. 1 HStVollzG, § 77 Abs. 1 S. 1 NJVollzG, § 84 Abs. 1 S. 1 LJVollzG RP, § 85 Abs. 1 S. 1 JVVollzGB LSA, § 102 Abs. 1 S. 1 LStVollzG SH, § 85 Abs. 1 S. 1 ThürVollzGB

4 Vgl. KG Beschl. v. 23.05.2003 - 5 WS 99/03 Vollz., juris Rn. 10.

5 Vgl. LG Koblenz Beschl. v. 10.02.2003 - 7 StVK 452/02, NStZ 2004, 231 (232).

6 Vgl. BGH Urf. v. 10.08.2005 - 1 StR 140/05, juris Rn. 17 m.w.N.

7 Für die Freiheitsstrafe BVerfG Beschl. v. 30.05.1996 - 2 BvR 727/94 u. a., NJW 1996, 2643; für die Untersuchungshaft SächsVerfGH Entsch. v. 27.07.1995 - Vf. 45 - IV - 94, NJW 1995, 2980; für die Sicherungsverwahrung OLG Hamm Beschl. v. 06.02.2018 - III-1 Vollz (Ws) 550/17, juris Rn. 12 ff.; krit. Koranyi (2014), 244; Sachs (1997), 460 f.

8 Vgl. BVerfG Beschl. v. 30.05.1996 - 2 BvR 727/94 u. a., NJW 1996, 2643.

9 Vgl. BVerfG Beschl. v. 13.06.2017 - 2 BvE 1/15, Rn. 102 m.w.N.

10 Vgl. BGH Beschl. v. 11.10.2005 - 5 ARs (Vollz) 54/05, juris Rn. 21; Köhne (2018), 436.

11 Vgl. BVerfG Beschl. v. 30.05.1996 - 2 BvR 727/94 u. a., juris Rn. 14.

erfolgen.¹² Die Gefangenen besitzen so die Möglichkeit, sich kurzfristig auf die Anwesenheit anderer Personen einzustellen. Außerdem können sich Gefangene bemerkbar machen, wenn sie mehr Zeit benötigen, um z. B. einen Toilettengang abzuschließen. In der Regel ist dann eine angemessene Zeitspanne abzuwarten.¹³ Ausnahmen von der Vorwarnungspflicht sind zulässig, soweit eine besondere Eilbedürftigkeit z. B. wegen der Sicherheit der Anstalt besteht.¹⁴

Es gibt Haftraumtüren, die über Sichtspion oder Kostklappe verfügen. Diese Vorrichtungen können dazu dienen, Gefangene in zeitlichen Abständen zu beobachten. Eine solche Beobachtung ist unter bestimmten Voraussetzungen im Einzelfall zulässig.¹⁵ Da sie in die Privat- und Intimsphäre eingreift, gilt für die Durchführung auch die grds. Vorwarnungspflicht.¹⁶

III. Zweck: Sicherheit und Ordnung der Anstalt

Die Vorschrift zur Durchsuchung von Hafträumen stellt nur auf das pflichtgemäße Ermessen ab. Das Fehlen von Tatbestandsvoraussetzungen könnte dazu verleiten, den Anwendungsbereich der Regelung sehr weit auszudehnen („Blanket-terlaubnis“).

Die Vorschrift ist jedoch einschränkend auszulegen: Sie befindet sich im Abschnitt der Vollzugsgesetze „Sicherheit und Ordnung“. Daraus ergibt sich bei systematischer Auslegung, dass die Vollzugsbehörde mit den Haftraumdurchsuchungen Zwecke der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt verfolgen muss.¹⁷

IV. Routine- und Nicht-Routinedurchsuchungen

Routinedurchsuchungen der Hafträume sind zulässig.¹⁸ Ein konkreter Anlass ist nicht erforderlich. Zum einen können die Hafträume unauffälliger Gefangener mit oder gegen deren Willen als Lagerort für unerlaubte Sachen benutzt werden.¹⁹ Zum anderen können sich unauffällige Gefangene im Vollzugsverlauf negativ entwickeln (z. B. in Berührung mit Betäubungsmitteln kommen).²⁰

Die Zulässigkeit von Routinedurchsuchungen der Hafträume entbindet die Vollzugsbehörde nicht davon, ihr Ermessen fehlerfrei auszuüben. Sie muss darlegen können, warum eine von ihr geübte Routine ermessensfehlerfrei ist.²¹ Soweit die Vollzugsbehörde über den Rahmen der Routine hinausgeht, muss sie dies erst recht hinreichend begründen können.

V. Durchführung von Haftraumdurchsuchungen

Die Durchsuchung von Hafträumen ist wegen des dargestellten Grundrechtsbezugs mit Vorsicht und Sorgfalt durchzuführen. Schäden sollen vermieden werden. Der Haftraum ist

nicht mehr als erforderlich durcheinander zu bringen.²² Der Einsatz von Spürhunden ist zulässig.²³

Die Gefangenen haben kein Anwesenheitsrecht bei der Durchsuchung ihrer Hafträume.²⁴ Das gilt auch für die Verteidigerin oder den Verteidiger der Gefangenen.²⁵

Bedienstete dürfen Sachen vorübergehend mitnehmen, um überprüfen zu lassen, ob den Gefangenen der Besitz dieser Sachen erlaubt ist. Diese vorübergehende Mitnahme ist grds. von den Durchsuchungsregelungen abgedeckt.²⁶ Das gilt nicht für Unterlagen, für die ein Verbot der inhaltlichen Überwachung besteht (z. B. Verteidigungsunterlagen). Insoweit ist eine vorübergehende Mitnahme und Kontrolle in Abwesenheit der Gefangenen unzulässig (s. C III).²⁷

VI. Umgang mit Regelverstößen

Soweit Bedienstete bei einer Haftraumdurchsuchung Regelverstöße feststellen, richtet sich die Reaktion nach den jeweils speziellen Regelungen der Vollzugsgesetze.

Die Vollzugsbehörde ist grds. nicht befugt, Sachen der Gefangenen als wertlos einzustufen und deswegen als Abfall zu entsorgen („Entmüllen des Haftraums“). Objektiv wertlose Sachen können für die Gefangenen subjektiv wertvoll sein.²⁸ Insoweit sind die Regelungen der Vollzugsgesetze zur Aufbewahrung, Entfernung, Verwertung und Vernichtung von Sachen der Gefangenen anzuwenden.

Aus Verhältnismäßigkeitsgründen ist Gefangenen grds. die Möglichkeit zu geben, Regelverstöße selbst zu beseitigen (z. B. Sachen wegzuerwerfen, zur Habe zu geben oder Bilder an einen vorgesehenen Platz umzuhängen). Die Vollzugsbehörde kann hierfür eine angemessene Frist setzen. Anders sieht es aus, wenn ein unmittelbares Einschreiten durch Bedienstete geboten ist (z. B. bei Betäubungsmitteln, verdorbenen Lebensmitteln oder Ungeziefer in Zeitungstapeln).²⁹

C. Durchsuchung der Sachen der Gefangenen

I. Haftraum und Anstaltsgelände

Die Sachen der Gefangenen dürfen durchsucht werden.³⁰ Die Regelung erfasst zunächst Sachen im Eigentum der Gefangenen. Sie ist aber weiter auszulegen, weil sie ihrem Sinn und Zweck nach der Gefahrenabwehr dient. Die Durchsuchungsbefugnis erstreckt sich daher auch auf Sachen, die sich nur im Besitz oder Gewahrsam der Gefangenen befinden.³¹

Die Durchsuchungsbefugnis gilt nicht nur für den Haftraum, sondern für alle Sachen der Gefangenen auf dem An

Michael Schäfersküpper

Dozent im Fachbereich
Strafvollzug der Fachhochschule
für Rechtspflege
Nordrhein-Westfalen,
Bad Münstereifel

12 Vgl. BVerfG Beschl. v. 04.07.2006 - 2 BvR 460/01, juris Rn. 1 f. m.w.N.; Koop/Grote (2013), § 144 Rn. 1; zur Entwicklung in der Rechtsprechung Schaaf (1994b), 276 f.; Schaaf (1994a), 145 f.

13 Vgl. BVerfG Beschl. v. 13.11.2007 - 2 BvR 939/07, juris Rn. 33.

14 Vgl. BVerfG Beschl. v. 13.11.2007 - 2 BvR 939/07, juris Rn. 23; BVerfG Beschl. v. 30.05.1996 - 2 BvR 727/94 u. a., juris Rn. 14 und 17.

15 Vgl. BGH Beschl. v. 08.05.1991 - 5 AR Vollz 39/90, juris Rn. 6 ff.

16 Vgl. OLG Hamm Beschl. v. 27.01.2015 - III-1 Vollz (Ws) 664/14, juris Rn. 10; Laue (2015), C.

17 Vgl. BVerfG Beschl. v. 12.06.2017 - 2 BvR 1160/17, juris Rn. 19.

18 Vgl. BVerfG Beschl. v. 12.06.2017 - 2 BvR 1160/17, juris Rn. 19.

19 Vgl. BVerfG Beschl. v. 05.11.2016 - 2 BvR 6/16, juris Rn. 33.

20 Vgl. OLG Frankfurt a. M. Beschl. v. 10.03.2009 - 3 Ws 1111/08, NStZ-RR 2009, 295.

21 Vgl. BVerfG Beschl. v. 12.06.2017 - 2 BvR 1160/17, juris Rn. 19 f.

22 Vgl. KG Beschl. v. 12.05.2005 - 5 Ws 166/05 Vollz, NStZ-RR 2005, 281 (282) m.w.N.

23 Vgl. OLG Nürnberg Beschl. v. 24.10.1996 - Ws 753/96, juris Rn. 25.

24 Vgl. OLG Celle Beschl. v. 23.10.2017 - 3 Ws 483/17 (MVollz), juris Rn. 15 f. m.w.N. ff.

25 Vgl. OLG Stuttgart Beschl. v. 27.08.1984 - 4 VAs 24/84, NStZ 1984, 574.

26 Vgl. KG Beschl. v. 12.05.2005 - 5 Ws 166/05 Vollz, NStZ-RR 2005, 281 (282).

27 Vgl. KG Beschl. v. 23.05.2003 - 5 Ws 99/03 Vollz, juris Rn. 19 ff.

28 Vgl. KG Beschl. v. 12.05.2005 - 5 Ws 166/05 Vollz, NStZ-RR 2005, 281 (282).

29 Vgl. KG Beschl. v. 12.05.2005 - 5 Ws 166/05 Vollz, NStZ-RR 2005, 281 (282).

30 § 64 Abs. 1 StVollzG NRW, § 75 Abs. 1 S. 1 BremStVollzG, § 46 Abs. 1 S. 1 HStVollzG, § 77 Abs. 1 S. 1 NJVollzG, § 84 Abs. 1 S. 1 LVollzG RP, § 85 Abs. 1 S. 1 JVollzGB LSA, § 102 Abs. 1 S. 1 LStVollzG SH, § 85 Abs. 1 S. 1 ThürVollzGB.

31 Vgl. Arloth (2017), § 84 StVollzG Rn. 2 m.w.N.

staltsgelände.³² Ausnahmsweise soll die Durchsuchung von Sachen der Gefangenen auch über das Anstaltsgelände hinaus zulässig sein. Die Sachen müssen sich dann in einem noch örtlich der Anstalt zuzuordnenden Bereich im Gewahrsam der Gefangenen befinden. Das soll z.B. einen vor den Toren der Anstalt parkenden Pkw erfassen.³³

II. Schriftwechsel

Gefangene haben eingehende Schreiben unverschlossen im Haftraum zu verwahren, soweit nichts anderes angeordnet ist.³⁴ Die unverschlossene Aufbewahrung soll eine wirksame Durchsuchung der Schreiben ermöglichen.³⁵

Zwar kann es sein, dass eine Vollzugsbehörde bereits den gesamten Schriftwechsel inhaltlich überwacht hat. In der Praxis stecken Gefangene aber immer wieder flache Sachen wie Bargeld, SIM-Karten oder Drogenpäckchen zwischen Briefseiten oder in benutzte Umschläge.³⁶ Gleiches gilt für Aufzeichnungen mit problematischen Inhalten. Problematische Inhalte sind z.B.

- unerlaubte Außenkontakte,
- „Buchhaltung“ beim Handel mit Betäubungsmitteln sowie
- Fluchtwege und Sicherheitsvorkehrungen der Anstalt.³⁷

Im Hinblick auf das Briefgeheimnis (Art. 10 Abs. 1 GG)³⁸ kann die Vollzugsbehörde Gefangenen gestatten, Schreiben im Haftraum verschlossen zu verwahren.³⁹ In jedem Fall können Gefangene Schreiben verschlossen zur ihrer Habe geben.⁴⁰

HESSEN besitzt keine gesetzliche Regelung zur unverschlossenen Aufbewahrung von Schreiben im Haftraum. Eine entsprechende Vorschrift in der Hausordnung ist zulässig, weil sie sich aus dem gesetzlichen Gedanken der wirksamen Durchsuchungen ableiten lässt. Außerdem spricht für die Zulässigkeit eine gesetzliche Regelung: Selbst Unterlagen, die nicht der Überwachung unterliegen, dürfen bei Haftraumdurchsuchungen einer bestimmten Form der Sichtkontrolle unterzogen werden (§ 46 Abs. 4 HStVollzG).

III. Unterlagen mit inhaltlichem Überwachungsverbot

Der Schriftwechsel von Gefangenen mit Verteidigerinnen und Verteidigern wird inhaltlich nicht überwacht.⁴¹ Verteidiger ist u.a. ein Rechtsanwalt, der als Beistand in Straf, Strafvollstreckungs- und Strafvollzugssachen beauftragt ist (§§ 138 ff. StPO).⁴² Das Überwachungsverbot hat hohe Bedeutung. Es ergibt sich aus dem Recht auf ein faires Verfahren,

das Verfassungsrang besitzt.⁴³ Das Überwachungsverbot gilt auch für Verteidigungsunterlagen im Haftraum.

Bei Verteidigungsunterlagen stellt sich dieselbe Problematik wie bei anderen Ansammlungen von Schreiben im Haftraum (z.B. Versteck für flache Sachen und problematische Aufzeichnungen). Gefangene könnten umfangreiche Konvolute der Kontrolle entziehen, indem sie diese als Verteidigungsunterlagen kennzeichnen. Die Vollzugsbehörde kann Gefangene grds. auch nicht auf die Möglichkeit verweisen, Verteidigungsunterlagen zu ihrer Habe zu geben. Die geringere Verfügbarkeit der Unterlagen könnte die Verteidigung beeinträchtigen.⁴⁴

Es widerstreiten also zwei Interessen: einerseits Wirksamkeit der Durchsuchungen und andererseits Vertraulichkeit der Verteidigungsunterlagen. Im Wege des Interessensausgleichs darf die Vollzugsbehörde Verteidigungsunterlagen im Haftraum durchblättern. Sie darf die Schriftstücke auch im unvermeidbaren Umfang flüchtig und oberflächlich anlesen, um festzustellen, ob überhaupt Verteidigungsunterlagen vorliegen. Im Gegenzug besitzen Gefangene ein Beobachtungsrecht für diese spezielle Kontrolle. Sie müssen sich mit eigenen Augen überzeugen können, ob der zulässige Kontrollumfang in diesem besonders sensiblen Bereich eingehalten wird.⁴⁵

Die zu Verteidigungsunterlagen entwickelten Gedanken gelten auch für andere Schriftstücke, für die ein Verbot der inhaltlichen Überwachung besteht.

HESSEN besitzt eine eigene Regelung zu der Problematik. Zu den Voraussetzungen gehört, dass Gefangene Unterlagen als Schreiben von Personen gekennzeichnet haben, für die ein Überwachungsverbot gilt. Bei Haftraumdurchsuchungen dürfen diese Unterlagen einer Sichtkontrolle auf verbotene Gegenstände ohne Kenntnisnahme des Inhalts unterzogen werden (§ 46 Abs. 4 HStVollzG).⁴⁶

Literatur

Arloth, F. (2017). § 84 StVollzG. In Arloth, F. & Krä, H. Strafvollzugsgesetze Bund und Länder. Kommentar. 4. Auflage. München: Verlag C. H. Beck.

Grube, A. (2009). Der Schutz der Verteidigerpost. Juristische Rundschau, 362-367.

Köhne, M. (2018). „Die Entscheidung ist eine Tat!“ – Fünfzig Jahre Rechtsprechung zur Mehrfachbelegung. Juristische Rundschau, 434-437.

Koop, G. & Grote, J. (2013). § 144. In Schwind, H., Böhm, A., Jehle, J. & Laubenthal, K. (Hrsg.). Strafvollzugsgesetz – Bund und Länder. Kommentar. 6. Auflage. Berlin: Walter de Gruyter.

Koranyi, J. (2014). Der Schutz der Wohnung im Strafrecht. Juristische Arbeitsblätter, 241-248.

Laue, C. (2015). Suizidprävention im Strafvollzug. In Janssen, G. (Hrsg.). juris PraxisKommentar, 8/2015 Anm. 2.

Sachs, M. (1997). Betreten von Hafträumen ohne vorheriges Anklopfen. Entscheidungsbesprechung zu BVerfG, Beschluss vom 30.05.1996 - 2 BvR 727/94. Juristische Schulung, 460 f.

32 Vgl. KG Beschl. v. 23.05.2003 - 5 Ws 99/03 Vollz, juris Rn. 13.

33 Vgl. OLG Hamm Beschl. v. 20.02.1996 - 1 Vollz (Ws) 172/95, NStZ 1996, 359.

34 § 21 Abs. 2 S. 1 StVollzG NRW, § 33 Abs. 3 S. 1 BremStVollzG, § 31 Abs. 3 Hs. 1 NJVollzG, § 40 Abs. 3 S. 1 LJVollzG RP, § 40 Abs. 3 S. 1 JVollzGB LSA, § 49 Abs. 3 S. 1 LStVollzG SH, § 41 Abs. 3 S. 1 ThürVollzGB.

35 Vgl. BT-Drs. 7/918, 60.

36 Vgl. HessLT Drs. 18/1396, 107.

37 Vgl. BVerfG Beschl. v. 27.03.2019 - 2 BvR 2268/18, juris Rn. 6

38 Vgl. BT-Drs. 7/918, 60.

39 § 21 Abs. 2 S. 1 StVollzG NRW, § 33 Abs. 3 S. 1 BremStVollzG, § 31 Abs. 3 Hs. 1 NJVollzG, § 40 Abs. 3 S. 1 LJVollzG RP, § 40 Abs. 3 S. 1 JVollzGB LSA, § 49 Abs. 3 S. 1 LStVollzG SH, § 41 Abs. 3 S. 1 ThürVollzGB

40 § 21 Abs. 2 S. 2 StVollzG NRW, § 33 Abs. 3 S. 2 BremStVollzG, § 31 Abs. 3 Hs. 2 NJVollzG, § 40 Abs. 3 S. 2 LJVollzG RP, § 40 Abs. 3 S. 2 JVollzGB LSA, § 49 Abs. 3 S. 2 LStVollzG SH, § 41 Abs. 3 S. 2 ThürVollzGB.

41 § 26 Abs. 3 S. 1 StVollzG NRW, § 34 Abs. 2 S. 1 BremStVollzG, § 33 Abs. 3 S. 1 HStVollzG, § 30 Abs. 2 S. 1 NJVollzG, § 41 Abs. 2 S. 1 LJVollzG RP, § 41 Abs. 2 S. 1 Nr. 3, § 3 JVollzGB LSA, § 50 Abs. 2 S. 1 LStVollzG SH, § 42 Abs. 2 S. 1 ThürVollzGB.

42 Vgl. OLG Hamm Beschl. v. 07.09.1979 - 1 Vollz (Ws) 21/79 u. a., BeckRS 1979, 01362 Rn. 11 m.w.N.

43 Vgl. BVerfG Beschl. v. 03.12.2013 - 2 BvR 2299/13, juris Rn. 24 m.w.N.

44 Vgl. OLG Karlsruhe Beschl. v. 11.04.2002 - 3 Ws 10/02, juris Rn. 7 ff. m.w.N.

45 Vgl. OLG Karlsruhe Beschl. v. 04.10.2011 - 1 Ws 21/11, juris Rn. 5 ff.; OLG Koblenz Beschl. v. 15.06.2007 - 1 Ws 243/07, juris Rn. 14 ff. m.w.N.; Grube (2009), 364 m.w.N.

46 S. hierzu HessLT-Drs. 18/1396, 107.

Schaaf, B. (1994a). Anklopfen an Haftraumtür vor Betreten durch Vollzugsbedienstete. Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe, 145-147.

Schaaf, B. (1994b). Nochmals: Zum Anklopfen an Haftraumtür vor Betreten durch Vollzugsbedienstete. Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe, 276-277.

Schäfersküpper, M. (2018). Vollzug, Fixierungen und Verfassungsrecht. Freiheitsentziehung in der Freiheitsentziehung. Forum Strafvollzug. Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe, 353-359.

Schäfersküpper, M. & Grote, J. (2016). Neues aus der Sicherungsverwahrung. Eine aktuelle Bestandsaufnahme. Neue Zeitschrift für Strafrecht, 197-203.
